







Königliche Preussische

neue allgemeine

Verordnung,

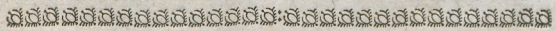
daß

Post = Wesen

betreffend.



De Dato Berlin, den 11ten April 1766.



Halberstadt,  
Gedruckt bey Johann Friedrich Delius.



Nömlinge Pöchlitz

1711

Verordnung

des

Landesherrn

1711



Deo Gratias, am 17ten April 1711

Verordnung

Landesherrn







**S**ir Friderich,  
von Gottes  
Gnaden, König  
in Preussen; Marg-

graf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs  
Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster  
Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-  
chatel und Valangin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern,  
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der  
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Herzog,  
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,  
Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Neurs, Graf  
zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,  
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm, Herr  
zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütom,  
Uray und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und zu wissen: Demnach Wir durch Unser neuerbestirtes EDICT  
vom heutigen dato, das Extra-Post-Fuhrwesen betreffend, die Ordnung, wels-  
che künfftig in diesem Theile des Postwesens beobachtet werden soll, bekant ge-  
macht haben; So sinden Wir gleichfals nöthig, dero ordinairen fahrende Posten  
wegen, und wie es mit derselben Betrachtung, Bezahlung dero mit denselben zu  
versendenden Sachen, Paqueten und Gelder, künfftig gehalten werden, imgleichen  
wie viel die mit denen ordinairen Posten reisende Passagiers an Passagier-Gelde  
bezahlen, und wie viel ihnen an Bagage frey mitzunehmen erlaubt seyn soll, ge-  
nau



nauer zu bestimmen, woben Wir Uns vorbehalten, jedes Post-Amte, so bald die Taxen für die Briefe verfertigt seyn werden, mit einem gedruckten neuen besondern Tarif versehen zu lassen; verordnen inzwischen hiedurch und Kraft dieses nachfolgendes:

§. 1.

Daß jeder von denen Posthaltern, welche Wir auf Unsern Post-Routen anstellen lassen werden, verbunden seyn soll, zum Behuf einer jedwednen Unserer ordinairnen fahrenden Posten drey Pferde zu unterhalten, welche er gegen die Stunde der Ankunft des Post-Wagens jederzeit in Bereitschaft haben, und gleich bey dessen Ankunft vor das Posthaus stellen muß, damit die Abfertigung keinen Aufenthalt leide.

Die Pferde, welche zu diesem Dienste der ordinairnen fahrenden Post gebraucht werden, wollen Wir jedes mit Fünf Groschen für jede Meile, und den Postkillion mit drey Groschen für jede Meile, bezahlen, ausgenommen auf dem Post-Course nach Preussen, althwo von Cölin an gerechnet, Vier Groschen für jedes Pferd bezahlt werden soll.

Wenn der Post-Wagen über 13. bis 16. Centner mit Passagiers, Paquets und Sachen beladen ist, so soll dem Posthalter erlaubt seyn, das vierte Pferd vorzuzupacken. Befinden sich auf dem Wagen über 16. bis 20. Centner, so kann der Posthalter das fünfte Pferd, oder denen Umständen nach, einen Nebenwagen von zwey Pferden begeben. Ist die Fracht über 20. bis 25. Centner, so muß er einen Nebenwagen mit Drey Pferden machen, und so weiter, nach dem Verhältniß der Ladung, wohnach der Postmeister die Anzahl der nöthigen Pferde dem Posthalter der vorgeschriebenen Ordnung gemäß bestimmen muß. Die bey Pferde und Nebenwagen sollen dem Posthalter, wie bey der ordinairnen Post, und die Postkillions, welche die Nebenwagen führen, auch wie bey der ordinairnen Post mit Drey Groschen für die Meile bezahlt werden.

Was die reitende Posten betrifft, so finden Wir für gut, selbige auf den Fuß, wie sie bisher gewesen, unverändert zu lassen.

§. 2.

Die Wechselung der Post-Wagens auf jeder Station, der Verlust der Post-Stücken, welcher durch und bey dem Umladen sich ereignen kann, und der Aufenthalt, der aus solcher Umladung natürlich folget, scheinen Uns Mißbräuche zu seyn, welche einer Abänderung bedürfen; Wir wollen daher, daß die Post-Wagen auf denen Haupt-Routen nur allein in den größten Städten umgewechselt werden sollen, nach der Einrichtung, welche Unser General-Intendant hierüber machen wird.

Die Post-Wagen auf denen Haupt-Courfen sollen von einem Schirmmeister durchaus begleitet werden, welcher auf die gute Ordnung des Dienstes, der Postkillions, und auf die Sicherheit der Packeten, die Aufsicht haben muß, so wie es bisher auf den Routen zwischen Wesel und Halberstadt, Bielefeld und Lingen, und an dreyern Orten gebräuchlich gewesen.

Was die Postwagen auf den kleinen und Neben Routen betrifft, so wird sich hiernächst zeigen, was man dieserhalb für Einrichtungen zu machen nöthig finden wird.

Wir werden übrigens einen jedwednen Posthalter des Orts, wo die ordinairnen Posten wechseln müssen, alle zwey Jahr, und wie es bisher gewöhnlich gewesen ist, mit einem neuen Postwagen versehen.

§. 3.

Die Posthalter müssen zu Ende jedes Monaths das Verzeichniß des Verdienstes ihrer in Unserm Post-Dienste gebrauchten Pferde und Postkillions denen Postmeistern



meistern einreichen, von welchen sie sofort, gegen Ausstellung, einer förmlichen Quittung, baare Bezahlung erhalten sollen.

§. 4.

Da Wir die Bezahlung derer Postillion-Gelber über Uns genommen haben, so untersagen Wir hierdurch denenelben ausdrücklich, daß sie von denen Reiidenden kein Erind-Geld als eine Schuldigkeit fordern; dahingegen sie sich bloß mit denjenigen begnügen müssen, was ihnen die Passagiers aus guten Willen und Freybegigkeit geben wollen.

§. 5.

Was die mit denen ordinairn Posten zu versendende Sachen betrifft, so verordnen Wir hierdurch, daß künftighin für jedwedes Paquet Kaufmanns-Waaren und Sachen von dem Orte der Abfahrt des Post-Wagens bis zu Vier Meilen und drunter, von jedwedem Pfunde zwey Pfennige, von Victualien, Büchern und schlechten Sachen aber anderthalb Pfennige, was hingegen über Vier Meilen bis zu Acht Meilen gehet, von Kaufmanns-Waaren Vier, und von Victualien Drey Pfennige bezahlet werden, das ist: daß solches Porto von Vier zu Vier Meilen respectiv mit zwey und anderthalb Pfennigen steigen soll.

§. 6.

Für gemünztes Silber, und Silber in Barren soll hinführo von dem Orte der Beferdung bis auf Zehn Meilen und drunter, Fünf Groschen von Hundert Thalen, und was über Zehn Meilen bis Zwanzig ist, Zehn Groschen vom Hundert bezahlet werden, dergestalt, daß das Porto von Zehn zu Zehn Meilen mit Fünf Groschen steigen soll.

Was das Porto für Gold, es sey gemünzt oder ungemünzt, betrifft, so soll solches nach eben der Proportion, jedoch nur mit 3. Groschen 6. Pfennig vor Hundert, steigen.

Von einem Thaler bis 20. Silber-Geld wird das doppelte Porto eines Briefes bezahlet, von 20. Rthlr. bis zu 35. das dreysache, und von 35. bis zu 50. das Vierfache, von 50. Rthlr. aber bis zu 100. wird wie vor 100. Rthlr. voll bezahlet. Vom Golde hingegen sollen bis 50. Rthlr. das doppelte Porto, und wenn es darüber, wie Hundert bezahlet.

Dasjenige Gold und Metalle, Silber oder Geld, welches an Unsere Münz-Comtoirs in denen Münz-Städten eingehet, von ihnen versandt wird, und mit denen Münz-Eigelt gehörig versehen ist, wollen Wir von dieser Verordnung ausdrücklich hierdurch ausgenommen haben, dergestalt daß dafür an Porto ein mehreres nicht, als nach dem ihnen bisher verstateten Privilegio nach der Victualien-Taxe bezahlet werden soll.

§. 7.

Das Porto für seine Canten, Treissen, Gold- und Silber-Etoffe, Edelgesteine und andere Sachen von großem Werth, soll nach der Bestimmung des Werths so wie vom Golde bezahlet werden. Sollte sich aber hienächst finden, daß bey der Angabe etwas verschwiegen worden, so soll dafür 10. pro Cent von demjenigen, was es über die Angabe enthalten, zur Post-Erfass-Cassa erleyet werden. Gleichergestalt soll es auch mit denen falschen Angaben beym Gelde, es sey Gold oder Silber, gehalten werden.

§. 8.

Die Etoffe und Zeige von Werth sollen in wohlverwahrten Verschlägen mit Wachstuch oder guter Pack-Leinwand überzogen, die groben Kaufmannswaaren aber sollen mit guter Emballage gepackert und mit Stricken umschürtet werden, widrigenfalls, und wenn dieses nicht beobachtet worden, Unsere Post-Bediente für den sich etwan ereignenden Schaden zu haften nicht schuldig sind.



Alle diejenigen, welche Wildpret, Geflügeltes oder andere der Jänzlich unterworfenene Sachen mit denen Posten versenden, sollen solche mit einer leserlichen und deutlichen Adresse begleitet, widrigenfalls sie in den Post-Ämtern nicht angenommen werden sollen. Sollte es sich aber zutragen, daß die Adressen unterwegens verдорben und unleserlich geworden, so sollen die Besteller und Pack-Borhen zwar alle Mühe anwenden, solche an den vermuthlichen rechten Eigenthümer zu bestellen, wenn sie aber dieselben in Zeit von acht Tagen nicht anbringen können, so soll denen Pack-Cammer- oder Post-Schreibern erlaubt seyn, solche wegzurwerfen, ohne daß sie ferner dafür verantwortlich seyn dürfen.

§. 10.

Das Porto der Acten, Contracte und Documente soll nach der biesherigen Acten-Taxe fernerhin bezahlet werden.

§. 11.

Wir vrrordnen ferner, daß, nachdem Wir die Bezahlung des Postillion-Geldes über Uns genommen haben, jeder auf Unsern ordinairnen Posten Reisender Sechs Groschen für die Meile, sowohl im Sommer als Winter, bezahlen und dabey nicht mehr als 30. Pfund an Bagage frey haben soll. Jedoch wollen Wir, daß denen Kaufleuten und ihren Bedienten, welche zur Zeit der Messe mit denen ordinairnen Posten reisen, bis 50. Pfund frey gelassen werden soll, was aber darüber ist, soll nach der von dem Passagier zu erfordernden Angabe der Sachen entweder als Kaufmanns-Guth oder Victualien nach der im 5ten §. dieser Verordnung festgesetzten Taxe bezahlet werden.

§. 12.

Alle Paquete von 40. Pfund und darunter, Schieß-Pulver ausgenommen, als welches auf denen Posten gar nicht angenommen werden soll, sollen denen Post-Ämtern, um solche mit den fahrenden Posten fortzuschaffen, eingeliefert werden, bey Strafe von 50. Reichsthalern. Denen Fuhrleuten, Schiffern und andern Lohn-Führen wird hiedurch bey gleicher Strafe untersagt, dergleichen Paquete unter 40. Pfund schwer mit sich zu führen. Sollen sie zum 2ten mahl bey Uebertretung dieser Verordnung betroffen werden, so sollen sie 100. Reichsthaler Strafe erlegen, das dritte mahl aber noch darüber mit Leibes Strafe gestraffet werden. Damit nun dergleichen Contraventiones und Unterschleisse desto gewisser verhütet werden, so sollen in Unsern Städten, wo Pack- und Accise-Höfe, und was selbst die Fuhrleute und Schiffer ihre Wagens und Schiffe ab- und auszuladen verbinden sind, Post-Visiteurs bestellt werden, welche darauf Acht haben sollen, daß kein Paquet unter 40. Pfund sich darunter befinde; und damit sie ihre Schuldigkeit desto genauer beobachten, sollen sie im Fall der Entdeckung einer Contravention ein Viertel von der Strafe, welche die Fuhrleute oder Schiffer zu erlegen schuldig ersihet werden, als eine Belohnung ihrer Wachsamkeit genießen, bey welcher ihrer Verrichtung ihnen absetren der Accise-Bedienten nicht die mindeste Hindernis im Weg geleyet werden soll. Es soll auch keinem Fuhrmann erlaubt seyn, so wenig als einem Postillion, versiegelte Briefe mit sich zu führen, bey Strafe von 10. Rthlr. für jedes Stück.

§. 13.

Es sollen künfftighin die mit der Journaliere zwischen Potsdam und Berlin Reisende 16. Groschen für einen Platz in der Journaliere, und 10. Groschen für



für den Platz bey dem Postillon bezahlen, woben ihnen 20 Pfund Bagage frey passiret, und sämtliche Einnahme davon zu Unserer Casse berechnet werden soll, dahingegen Wir das festgesetzte Postillon-Geld à 3 Groschen für die Meile dem Postillon monatlich aus Unserer Post-Cassa, gegen seine Quittung, bezahlen lassen wollen. Die mit der Journaliere zu versendende Paquete werden nach der Vorschrift des 1ten §. dieser Verordnung bezahlt.

Wir verordnen hierdurch, daß alle einfache Briefe, welche vom Orte des Abganges nach einem Orte von 4 Meilen und drunter bestimmt sind, fünfziggrin statt des bisherigen Sages durchgängig einen Groschen Porto, und die doppelten und stärkeren nach Maßgebung der Acten-Taxe bezahlen sollen.

§. 15.

Es sollen in Unserer Residenz-Stadt Berlin und in andern grossen und Haupt-Städten Unserer Provinzen eine hinlängliche Anzahl Briefträger bestellt und zureichend besoldet werden; dahingegen verbiethen Wir denselben bey Strafe des Verlusts der Besoldung von einem Quartal, daß sie sich keiner jungen Leuten zu ihrer Hülfe bedienen, noch ausser der Taxe der Briefe unter dem Namen von Besteller-Lohn etwas von den Empfängern fordern, sondern sich bloß mit demjenigen begnügen sollen, was die Empfänger ihnen aus gutem Willen und Freygebigkeit geben möchten.

§. 16.

Diejenigen, welche kleinere Summen Geldes in versiegelten Briefen verschicken wollen, sind schuldig, solche bestim und genau auf dem Briefe zu bemerken, da sie denn nach der im 6ten §. dieser Verordnung festgesetzten Taxe geschätzt werden sollen.

§. 17.

Diejenigen, welche der mehreren Geschwindigkeit halber Gold, Geld oder andere kleine Paquete mit der reitenden Post versenden wollen, müssen für jedes Loth die Taxe eines einfachen Briefes bezahlen.

§. 18.

Nachdem Wir auch benachrichtiget worden, daß sich bey der Freyheit vom Brief-Porto bey Unsern Cammern und Collegiis grosse Mißbräuche eingeschlichen haben; So haben Wir für nöthig erachtet, diesem Unserm Post-Interesse so nachtheiligen Uebel zu steuern, und verordnen dagegen, daß in Zukunft alle Porto-Freyheit der Briefe, Gelder und Paquete aufhören, auch ferner niemand die Porto-Freyheit von Victualien und andern Sachen genießen soll; wie denn auch die Hoff-Städte der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen vom Königlichen Hause, welche die Porto-Freyheit bisher gehabt, selbige nicht weiter, da Wir sie dieserhalb durch Aussetzung gewisser Geld-Summen entschätigen werden, genießen können. Im übrigen behalten Wir Uns vor, der Vergütung des Post-Porto halber von denenjenigen Sachen, zu deren Bezahlung sich bey Unsern Collegiis noch kein Fond ausgemittelt findet, mit Unserm General-Directorio, Cammern und andern Collegiis die nothige Arrangements zu treffen.

§. 19.



Ueber dies erklären Wir hiermit, daß die Paquets, Gelber und Kaufmanns-Baaren, von welcher Art sie seyn, die aus fremden Ländern kommen, und durch Unsere Provinzen in fremde Länder gehen, diesem neuen Tarif nicht unterworfen sind, sondern von denselben nicht ein mehreres Porto, als nach der bisherigen Taxe, gefordert werden solle.

Hieran geschieht Unser allergnädigster Wille. Gegeben Berlin, den 11ten April, 1766.

Friderich.





Kg 2962 40



Sb.

V018







# Königliche Preussische

neue allgemeine

# Verordnung,

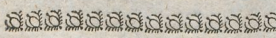
das

# Post =

betref



De Dato Berlin,



Salzstadt,

Gedruckt bey Johann Friedrich Delius.

